

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

73. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 1252

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

Aut D. nro. 1252. Nro. 1180. folgendes Inhalts:

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1252. Karlsruhe den 12. Febr. 1816.

Bericht des Rinzig = Kreis = Directorii vom
24. Jänner 1816. Nro. 1180. folgenden Inhalts:

„Da, wo die Holzbefoldungen der Schullehrer als Waldberechtigungen vorkommen, wurden solche nach den bestehenden Verordnungen zum Grund = Steuer = Capital des Schuldienstes geschlagen, welches, unter den späterhin genehmigten Modificationen, der betreffende Schullehrer zu versteuern hat. Allein nur ein Theil dieses Holzes ist zum Privatgebrauch des Beziehers bestimmt, ein anderer Theil muß zu Einheizung der Schulstube verwendet werden, dieser letztere kann also nicht als Befoldungstheil angesehen, und auch nicht von dem Schullehrer versteuert werden. Wir erbitten uns deswegen hochgeneigte Verfügung darüber: wie dieser für die Schule bestimmte Theil des Holzes, welcher gewöhnlich unter dem Befoldungsholz begriffen ist, ausgemittelt,

und wem dieser Theil, welcher dem Schul-
dienst abzuschreiben seyn wird, in der Grund-
Steuer zugeschrieben werden soll?"

B e s c h l u ß.

An sämtliche Kreis-Directoryen ist zu eröffnen:

Das Steuer-Capital von den Holzbezügen
der Schulmeister ist, soweit das Holz zu Heizung
der Schulstube bestimmt ist, von dem Steuer-
Capital der Schuldienste simpliciter abzu-
schreiben. Ist nicht bereits bestimmt, daß
der ganze Holzbezug oder eine gewisse Klafter-
Zahl zu Heizung der Schulstube gegeben ist,
hat aber der Schulmeister unzweifelhaft die
Verbindlichkeit, aus der ihm zur Last gesetzten
Holzbesoldung die Schulstube zu heizen, so soll
der Schatzungs-Ausschuß pflichtmäßig abschät-
zen — wieviel Klafter zu Heizung der Schul-
stube erforderlich sind, und für soviel Klafter
ist alsdann das in Ansatz gebrachte Steuer-
Capital abzuschreiben.

Hiernach haben die Kreis-Directoryen das
Erforderliche zu verfügen.